

38. 1. Gehen die §§ 987 ffg. BGB. als Sondervorschriften den allgemeinen Vorschriften der §§ 812 ffg. daselbst vor?

2. Inwieweit besteht für den Besitzer, der mit der Sache auch gezogene Nutzungen herauszugeben hat, eine Rechnungslegungs- oder Auskunftspflicht?

BGB. §§ 259, 260, 812 ffg., 987 ffg.

V. Zivilsenat. Urteile vom 5. März und 9. Juli 1932 i. S. W. (Besl.) w. Frau L. u. Gen. (Rl.). V 74/30.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Zwischen den Parteien war Eigentum und Besitz von Hausgrundstücken in D. streitig gewesen, die der Vater und Erblasser der beiden Klägerinnen durch notariellen, aber behördlich nicht genehmigten Vertrag vom 31. Januar 1923 an die Mutter und Erblasserin des Beklagten verkauft hatte. Nachdem der Beklagte zur

Herausgabe der Grundstücke selbst und zur Einwilligung in die Berichtigung des Grundbuchs auf den Namen der Klägerinnen rechtskräftig verurteilt worden war (vgl. das Teilurteil des erkennenden Senats vom 2. Mai 1931 V 74/30, abgedr. JW. 1931 S. 2900 Nr. 1), blieben die in der Rechtsprechung des Reichsgerichts bisher nicht völlig einheitlich beurteilten Fragen zu entscheiden, ob der Beklagte zur Herausgabe auch der vor Rechtshängigkeit gezogenen Nutzungen der Grundstücke sowie ob er, soweit eine Herausgabepflicht bestand, auch zur Rechnungslegung oder Auskunft über die gezogenen Nutzungen verpflichtet sei. Diese Fragen sind in einem weiteren Teilurteil des Senats vom 5. März 1932 und im Schlussurteil vom 9. Juli 1932 erörtert.

A. Aus den Gründen des Urteils vom 9. Juli 1932:

Der erhobene Anspruch auf Rechnungslegung soll die Durchführung des noch im ersten Rechtsgang anhängigen Anspruchs auf Herauszahlung des sich aus der künftigen Rechnungsaufstellung ergebenden Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben der Hausgrundstücke vorbereiten. Er hat daher zur Voraussetzung, daß ein Anspruch der Klägerinnen auf Herausgabe der Nutzungen der Grundstücke für die Zeit vor Rechtshängigkeit überhaupt besteht. In dem von der ungerechtfertigten Bereicherung handelnden 24. Titel des 7. Abschnitts des Rechts der Schuldverhältnisse (2. Buch des Bürgerlichen Gesetzbuchs) bestimmt § 818 Abs. 1, daß sich die Verpflichtung des ungerechtfertigt Bereicherten zur Herausgabe auf die gezogenen Nutzungen erstreckt sowie auf dasjenige, was der Empfänger auf Grund eines erlangten Rechtes oder als Ersatz für die Verstärkung, Beschädigung oder Entziehung des erlangten Gegenstandes erwirbt. Hier ist demnach eine Verpflichtung zur Herausgabe der gezogenen Nutzungen schlechthin und ohne Einschränkung ausgesprochen. Im 4. Titel des vom Eigentum handelnden 3. Abschnitts des Sachenrechts (3. Buch des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist dagegen bei den „Ansprüchen aus dem Eigentum“ im Anschluß an die Vorschrift des § 985, daß der Eigentümer vom Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen kann, im § 987 über die Herausgabe der Nutzungen als Regel bestimmt, daß der Besitzer dem Eigentümer (nur) die Nutzungen herauszugeben hat, die er nach dem Eintritte der Rechtshängigkeit zieht. Nachdem dann in

den folgenden Vorschriften besondere Fälle einer erweiterten Haftung des Besitzers geordnet sind, heißt es im § 993 Abs. 1, daß beim Fehlen der in den §§ 987 bis 992 bezeichneten Voraussetzungen der Besitzer die gezogenen Früchte, soweit sie nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft nicht als Ertrag der Sache anzusehen sind, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herauszugeben hat, im übrigen aber weder zur Herausgabe von Nutzungen noch zum Schadenersatz verpflichtet ist. Hiernach ist im Bereiche der Auseinandersetzung zwischen Eigentümer und Besitzer die Herausgabepflicht des Besitzers, von den besonders hervorgehobenen Fällen erweiterter Haftung abgesehen, auf die nach dem Eintritte der Rechtshängigkeit gezogenen Nutzungen beschränkt.

In der Frage des Verhältnisses der in den §§ 987 flg. BGB. gegebenen Vorschriften zu der allgemeinen Bestimmung des § 818 Abs. 1 das. ist die Rechtsprechung des Reichsgerichts bisher nicht völlig einheitlich gewesen. In einem Urteil vom 1. April 1912 IV 367/11, abgedr. *JW.* 1912 S. 690 Nr. 16, (vgl. auch *Urt. v.* 26. April 1920 IV 508/19, abgedr. *WarnRspr.* 1920 Nr. 160 und *SeuffArch.* Bd. 75 Nr. 212) hatte der IV. Zivilsenat ausgeführt, daß die §§ 987 flg. Sondervorschriften enthielten, die unter Ausschließung der allgemeinen Vorschriften der §§ 812 flg. anzuwenden seien, sobald ihre Voraussetzungen vorlägen. Sei — so heißt es dort weiter — auf Grund der §§ 987 flg. BGB. eine eingetretene Vermögensverschiebung nicht auszugleichen, habe also ein Besitzer gezogene Nutzungen nicht herauszugeben oder ein Eigentümer Verwendungen nicht zu ersetzen, dann begründeten die dies vorschreibenden Gesetzesbestimmungen zugleich den rechtlichen Grund für die Vermögensverschiebung, sodaß in einem solchen Falle der Tatbestand einer ungerechtfertigten Bereicherung überhaupt nicht gegeben sei. An dieser Rechtsansicht hat jedoch der IV. Zivilsenat nach seiner neueren Entscheidung vom 23. Juni 1930 IV 251/29 (*RGZ.* Bd. 129 S. 307)¹⁾ nur mit Einschränkungen festhalten wollen. Er hat allerdings auch jetzt noch als richtig soviel anerkannt, daß sich, wenn der Eigentümer wirklich mit der Eigentumsklage aus § 985 BGB.

¹⁾ Vgl. ferner die das. S. 309 angeführten Urteile anderer Zivilsenate, darunter die Urteile des erkennenden Senats vom 28. Juni 1922 V 605/21 (abgedr. *WarnRspr.* 1922 Nr. 122) und vom 27. Oktober 1926 V 104/26. D. G.

gegen den Besizer vorgehe, dessen Verpflichtung zur Herausgabe der Nutzungen und seine Ansprüche auf Ersatz von Verwendungen ausschließlich nach den §§ 987 flg. BGB. richteten, und daß der Eigentümer nicht über diese Grenzen hinaus Ansprüche gegen den Besizer unter dem Gesichtspunkt ungerechtfertigter Bereicherung erheben könne. Ein solcher Fall werde regelmäßig vorliegen, wenn der Besizer die Sache von einem Dritten erworben habe; denn dann könne der Eigentümer nicht anders als durch den Nachweis seines Eigentums den Besizer aus seiner Stellung verdrängen. Dagegen sei der Eigentümer keineswegs auf die Eigentumsklage angewiesen, wenn er selbst die Sache dem Besizer übergeben habe und sie später zurückfordere, weil sich der zugrundeliegende Vertrag als nichtig herausstelle. In Fällen dieser Art stehe dem Eigentümer neben der Eigentumsklage wahlweise die Bereicherungsklage zu, und wenn sich dann (wie nach dem damals gegebenen Sachverhalt) kein Anhalt dafür finde, daß andere als Bereicherungsansprüche erhoben worden seien, so habe die infolge der Nichtigkeit herbeizuführende Ausgleichung von Leistungen und Gegenleistungen der Parteien nur nach Bereicherungsgrundsätzen zu geschehen und sei in Ansehung der gezogenen Nutzungen § 818 Abs. 1 BGB. anzuwenden, während die §§ 987 flg. auszuschneiden hätten.

Gegen diese Unterscheidung erhebt sich das Bedenken, daß sie bei einem Tatbestande, der — wovon der IV. Zivilsenat selbst ausgeht — dem Eigentümer die Wahl zwischen der Eigentums- und der Bereicherungsklage läßt, also bei gleicher tatsächlicher Grundlage den Umfang der dem Eigentümer der Sache wegen der vom Besizer gezogenen Nutzungen zustehenden Ansprüche abhängig macht von der rechtlichen Natur der erhobenen Klage und damit, falls die Partei selbst sich in dieser Beziehung festzulegen vermeiden haben sollte, von deren Auffassung durch den erkennenden Richter. Es steht ihr aber weiter entgegen, daß — mag auch in Ansehung der herauszugebenden Sache selbst mit der Klage bald dinglich das Eigentum des Klägers, bald schuldrechtlich die ungerechtfertigte Bereicherung des Gegners geltend gemacht werden können — doch der Nebenanspruch auf Herausgabe der gezogenen Nutzungen, mindestens soweit es sich um Gelbnutzungen handelt, die in das Eigentum des nutzenden Besizers übergegangen sind, immer schuldrechtlicher Natur ist, sobald solchenfalls für seinen Umfang nur entweder § 818 Abs. 1 BGB.

oder die insoweit auch schuldrechtlichen Vorschriften der §§ 987 flg. das maßgebend sein dürfen (vgl. Pland *BGB.* 4. Aufl. vor §§ 987 flg. Anm. 2, Bd. III¹ S. 488; Biermann *Sachenrecht* 3. Aufl. S. 273). Der V. Zivilsenat hat sich hiernach dieser Unterscheidung des IV. Zivilsenats nicht anschließen zu können geglaubt, und auf Anfrage hat auch dieser Senat erklärt, daran nicht festhalten zu wollen. Ebenso will der VI. Zivilsenat, soweit in seinem Urteil vom 24. Oktober 1927 VI 69/27 (vgl. *Arch Grundstückskauf* 3. Aufl. S. 72, 123 und in *JW.* 1928 S. 2437 zu Nr. 3 B III) eine abweichende Auffassung zum Ausdruck gelangt sein sollte, diese nicht aufrechterhalten. Als nunmehr einheitliche Auffassung ist hiernach festzustellen: soweit es sich bei der Auseinandersetzung zwischen Eigentümer und Besitzer um den Umfang der Herausgabepflicht des Besitzers in Ansehung der gezogenen Nutzungen handelt, stellen die §§ 987 flg. *BGB.* eine erschöpfende Sonderregelung dar, die den allgemeinen Vorschriften des Bereicherungsrechts in den §§ 812 flg. *BGB.*, diese ausschließend, vorgeht. Hierfür spricht auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes. In den Motiven zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs Bd. 3 S. 401 ist ausgeführt:

Der erste Absatz des § 930 — jetzt § 993 — enthält eine positive Ausnahme von den Bestimmungen über die Haftung des Besitzers oder des Inhabers aus ungerechtfertigter Bereicherung, sofern die Bereicherung in den Nutzungen besteht, welche der Besitzer oder der Inhaber aus der fremden Sache gezogen hat und welche nach der Vorschrift des § 748 Abs. 1 — jetzt § 818 Abs. 1 — herauszugeben sein würden. . . Die Vorschrift über die Nichtkondizierbarkeit der von dem Besitzer gezogenen Nutzungen entspricht im wesentlichen dem geltenden Rechte. . . Die regelmäßige Kondizierbarkeit der von dem Besitzer oder dessen Vertreter in der Ausübung der tatsächlichen Gewalt gezogenen Nutzungen würde zu einer Überspannung des Eigentums schutzes führen, zu den Vorschriften über den Fruchtvererb des redlichen Besitzers nicht passen und eine schadenbringende Haftung ohne Verschulden des Haftenden eintreten lassen. Aus diesen Gründen läßt der Entwurf nur nach den Ausnahmebestimmungen der folgenden Paragraphen eine Haftung des Besitzers bzw. Inhabers eintreten.

Der so begründete Standpunkt ist auch in den Verhandlungen der zweiten Kommission (vgl. darüber die Protokolle bei Mugdan Bd. 3 S. 677 flg.) nicht verlassen worden. Er läßt den Willen des Gesetzgebers erkennen, für das Gebiet der Auseinandersetzung zwischen Eigentümer und Besitzer eine abweichende Regelung der Bereicherungshaftung von ausschließlicher Geltung zu geben. Dieser Wille hat im Gesetze selbst durch die Vorschriften der §§ 987 flg. BGB. seinen maßgebenden Ausdruck gefunden. Demgemäß wird die hier vertretene Auffassung auch vom Schrifttum, soweit ersichtlich, einhellig gebilligt (vgl. u. a. Bland und Uch a. a. O.; ferner Staudinger BGB. 9. Aufl. zu § 987 vor Anm. 1; Goldmann-Lilienthal BGB. 1912 II § 51; RGRKomm. 6. Aufl. § 987 Anm. 1; Soergel BGB. 4. Aufl. § 987 Anm. 1; Warnerer BGB. zu § 987; Windscheid-Kipp Bürgerl. Recht 9. Aufl. § 422; Enneccerus-Wolff Sachenrecht § 85; Laturner in der Zeitschr. des MotW. 1927 S. 185 zu III², S. 186 zu 3b; Kohnmann in LZ. 1929 Sp. 526; auch Werner in JW. 1930 S. 3210 zu Nr. 2). Soweit aber hiernach die Sonderregelung der §§ 987 flg. BGB. dem Besitzer die gezogenen Nutzungen beläßt, fehlt es an ungerechtfertigter Vermögensverschiebung und Bereicherung, sodaß aus diesem Grunde die Anwendbarkeit des § 818 Abs. 1 BGB. entfällt.

Zur Frage der Redlichkeit des Besitzes der Erblasserin des Beklagten hat der erkennende Senat schon in seinem ersten Teilurteil vom 2. Mai 1931 die Stellungnahme des Berufungsgerichts gebilligt, wonach für die Zeit bis Oktober 1925 ein Beweis für Bösgläubigkeit der Besitzerin nicht geführt sei. Auch für die weitere Zeit bis zur Klagerhebung im Frühjahr 1926 hat der Berufungsrichter die Bösgläubigkeit bedenkenfrei verneint. Ein anderer Grund als Unredlichkeit des Besitzes, der die Verpflichtung zur Herausgabe auch der vor Rechtshängigkeit gezogenen Nutzungen nach sich ziehen könnte, kommt nicht in Betracht.

B. Aus den Gründen des Urteils vom 5. März 1932:

In Ansehung der Nutzungen, die der Beklagte aus den streitigen Hausgrundstücken seit der Klagerhebung gezogen hat, ist seine Verpflichtung zur Herausgabe sowohl nach § 818 Abs. 1 wie nach § 987 Abs. 1, § 993 BGB. begründet. Insofern ist auch mit den Vorinstanzen nach der nunmehr übereinstimmenden Meinung

des II., des VI. und des erkennenden Zivilsenats des Reichsgerichts eine Auskunftspflicht des Beklagten anzuerkennen, ohne die dem Herausgabeanspruch der Klägerinnen die wirksame Handhabe zur Durchsetzung fehlen würde. Die abweichende Stellungnahme des II. Zivilsenats in den Urteilen vom 30. November 1906 II 247/06 (Gruch. 8b. 51 S. 897) und vom 5. Januar 1912 II 324/11 (JW. 1912 S. 288 Nr. 8), des erkennenden Senats im Urteil vom 1. November 1911 V 131/11 (WamRpr. 1912 Nr. 14) und des VI. Zivilsenats im Urteil vom 28. Juli 1928 VI 15/28 (Rfch. 1928 Nr. 1982, Recht 1929 Nr. 1848) wird, soweit dort jeder Anspruch auf Auskunft versagt war, nicht aufrechterhalten.

Jedoch erscheint in einem Falle der vorliegenden Art eine so weitgehende Verpflichtung zu förmlicher Rechnungslegung, wie das Berufungsgericht sie dem Beklagten zumutet, nicht gerechtfertigt. Nach dem angefochtenen Urteil soll der Beklagte über die Einnahmen und Ausgaben der vier Hausgrundstücke in kaufmännisch geführten und monatlich getrennten Nachweisen Rechnung legen sowie alle Belege über diese Häuser und über die Einnahmen und Ausgaben vorlegen, namentlich auch die Mietverträge, die Urkunden über Veranlagung und Zahlung der Grunderwerbs- und Hauszinssteuern, die Rechnungen über Ausbesserungen wie überhaupt alle sonstigen zu den Häusern gehörigen Urkunden, monatlich geordnet und nummeriert mit Zahlen, welche zum Vergleich auch in der Rechnungsaufstellung angeführt werden sollen. Eine Rechnungslegungspflicht dieses Umfanges könnte jedoch mit den Vorinstanzen nur auf die Vorschrift des § 259 BGB. gegründet werden, die aber eine Verpflichtung voraussetzt, über eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwaltung Rechnung abzulegen. Eine solche Rechenschaftspflicht als Verwalter liegt dem Beklagten auch für die Zeit seit Klagerhebung nicht ob; denn wenn er auch von diesem Zeitpunkt ab mit einer Zurückgabe der Grundstücke rechnen mußte, so besaß er sie doch weiter als ihm gehörend und verwaltete sie nicht als fremdes Vermögen, behandelte auch nicht fremde Geschäfte als seine eigenen, obwohl wissend, daß er nicht dazu berechtigt sei (vgl. § 687 Abs. 2, § 681 Satz 2, § 666 BGB.). Dagegen folgt aus seiner Verpflichtung zur Herausgabe der gesamten, seit Klagezustellung gezogenen Nutzungen, die sich als ein Inbegriff von Gegenständen im Sinne des Gesetzes darstellen, seine Auskunftspflicht nach § 260

OGG. Er hat danach den Klägerinnen ein Verzeichnis des Bestandes vorzulegen. Damit ist auch deren Belangen ausreichend gedient. Denn die Verurteilung ist nicht etwa dahin zu verstehen, daß sie sich auf den Nachweis eines im Vermögen des Beklagten noch vorhandenen Bestandes beschränke. Vielmehr hat das Verzeichnis die Gesamtheit der aus den Hausgrundstücken gezogenen, in das Vermögen des Beklagten gelangten Nutzungen zu enthalten, und die Klägerinnen dürfen es dem Beklagten überlassen, demgegenüber eine etwaige gesetzliche Minderung seiner Herausgabepflicht zu begründen.